

**Bericht an den Nationalrat gemäß § 5 Abs. 5 Energielenkungsgesetz 2012 bezüglich
Freigabe von Pflichtnotstandsreserven im Rahmen der Verordnung der Bundesministerin
für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über
Lenkungsmaßnahmen für feste und flüssige Energieträger (Energie-
Lenkungsmaßnahmen-Verordnung Erdöl)**

Im Rahmen der Mitgliedschaften Österreichs bei der Internationalen Energieagentur und bei der Europäischen Union besteht eine Verpflichtung zur Haltung von Notstandsreserven für Erdöl und Mineralölprodukte. Deren Umfang beträgt mindestens 25% bzw. 90 Tage der Nettoimporte des vorangegangenen Jahres. Österreichs gesamte Pflichtnotstandsreserve betrug Ende 2020 rd. 2,97 Mio. Tonnen.

Anlässlich eines ad hoc Meetings der Internationalen Energieagentur (IEA) am 25.2.2022 haben die USA in Hinblick auf die Ukraine Krise eine Freigabe der Pflichtnotstandreserven vorgeschlagen. Die USA hatten insgesamt eine Freigabe von 60 Millionen Barrel der strategischen Reserven vorgeschlagen und waren ihrerseits bereit, 30 Millionen Barrel freizugeben. Ziel dieser Aktion soll eine Beruhigung des Marktes sein.

Ein Beschluss der Internationalen Energieagentur (IEA) zu einer „Collective Action“ im Rahmen der Mitgliedschaft Österreichs in der IEA zur Stabilisierung des Mineralölmarktes im Hinblick auf die Ukraine Krise wurde anlässlich des ad hoc IEA Ministerrates am 1. März 2022 gefasst. Der österreichische Anteil an der Collective Action wurde mit 387 000 Barrel an Rohöl bemessen.

Österreich hatte sich zu einer freiwilligen Teilnahme an der „Collective Action“ bereit erklärt.

Rechtliche Grundlagen:

- Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, BGBl. Nr. 317/1976, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 38/2018.
- Durchführungsrichtlinie (EU) 2018/1581 der Kommission vom 19. Oktober 2018 zur Änderung der Richtlinie 2009/119/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Berechnung der Bevorratungsverpflichtungen.
- Das österreichische Bevorratungssystem basiert auf dem Erdölbevorratungsgesetz 2012 (EBG 2012), BGBl. I Nr. 78/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2020 und verpflichtet Importeure von Erdöl und/oder Mineralölprodukten 25 % (90 Tage) ihrer Vorjahresnettoimporte als Pflichtnotstandsreserve zu halten. Zuständigkeit für die Vollziehung des EBG 2012 liegt beim BMK.
- Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012).

Nach nationalem Recht ist die Teilnahme Österreichs gemäß **§ 4 Abs 1 Z 2 EnLG 2012** zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen möglich.

Gemäß **§ 36 EnLG 2012** wurde der Energielenkungsbeirat zwecks beabsichtigtem Erlass der Verordnung zur Freigabe der Pflichtnotstandsreserven am 8. März 2022 einberufen und gemäß § 5 Abs 1 EnLG 2012 die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates eingeholt. Am 11.3.2022 hat der Hauptausschuss des Nationalrates der Verordnung über die Freigabe des vereinbarten Teils der Ölreserven in Höhe von 387.000 Barrel zugestimmt.

Mit Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über Lenkungsmaßnahmen für feste und flüssige Energieträger, kundgemacht unter BGBl. II Nr. 106/2022, wurde die Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. (ELG) in Umsetzung der IEA

Collective Action angewiesen, für einen Zeitraum von 30 Tagen 387 000 Barrel Rohöl dem Mineralölmarkt zur unbeschränkten Verwendung zuzuführen. Die Verordnung trat am 12. März 2022 in Kraft.

Die operative Umsetzung wurde der ELG übertragen, die entsprechend **§ 9 Erdölbevorratungsgesetz 2012 (EBG 2012)** als Zentrale Bevorratungsstelle der Republik Österreich eingerichtet ist.

Nach Anweisung der ELG durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz unterbreitete die ELG der OMV (die OMV ist das einzige Unternehmen in Österreich, welches Rohöl verarbeiten kann) ein Offert auf Basis der internationalen Notierungen zu den entsprechenden Rohölqualitäten. Durch die Annahme des Offerts durch die OMV entsteht ein entgeltliches Geschäft zwischen ELG und OMV.

Die ELG teilte dem BMK mit Schreiben vom 29. März 2022 mit, dass gemäß dem Auftrag des BMK auf Grundlage der zwischen ELG und OMV geschlossenen Vereinbarung vom 25. März 2022 der Eigentumsübergang von 387.000 Barrel Rohöl im Tanklager Lannach, zur weitere Verpumpung über die Adria Wien Pipeline GmbH (AWP) in die Raffinerie Schwechat erfolgte.

Somit ist entsprechend der Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über Lenkungsmaßnahmen für feste und flüssige Energieträger die Freigabe von Pflichtnotstandsreserven mit 25. März 2022 erfolgt.

